

Kreishandwerkerschaft Rhein-Erft

ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfassGerichts vom 17. Dez. 2014

Referent:

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß WP, StB

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Partner der BWLC Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Partner der KH-Rhein-Erft, Steuerberatung, Frechen

AUßERSTEUERLICHE GRUNDSÄTZE FÜR NACHFOLGEREGELUNGEN

Keine Schnellschlüsse, sondern strategische Vorgehensweisen

Kein Standardkonzept, sondern individuelle Lösungen
Kein isoliertes Unternehmenskonzept, sondern Konzept für das Gesamtvermögen

Keine 08/15 Berater, sondern Spezialisten als Helfer bei der Umsetzung und Vorbereitung

Keine Einzellösungen, sondern interdisziplinärer Ansatz

- betriebswirtschaftlich
- psychologisch
- rechtlich
- steuerlich

Grundsätzliche VORGEHENSWEISE

- Die Entscheidung
- Dann die Strategie
- Dann die Vorbereitung
- Dann die Umsetzung

DIE ENTSCHEIDUNG

GRUNDVORAUSSSETZUNGEN DER RICHTIGEN VORBEREITUNG EINER NACHFOLGE

UNTERNEHMER MUSS

1. BEREIT SEIN, DIE FÜHRUNG DES UNTERNEHMENS
ABZUGEBEN (GRUNDSATZENTSCHEIDUNG)

2. GRUNDSATZENTSCHEIDUNG VERKÜNDEN
 - Mitarbeiter
 - Nachfolger
 - Familie

DIE STRATEGIE

Die Strategie des Übergebers beinhaltet:

- **Die Festlegung der Konzeption der Nachfolge**
 - Wer?
 - Was?
 - Wann?
 - Wie? in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher Hinsicht

- **Ziele des Übergebers**
 - „Gerechtigkeit“ der Vermögensübertragung
 - Sicherung der Versorgung des Alt-Unternehmers/Ehefrau
 - Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen
 - Vermeidung unnötiger Steuer
 - Bevorzugung von Unternehmensnachfolgern die bei der Umsetzung berücksichtigt werden sollen

- **Nachfolgesituationen**
 - für den unerwarteten Todesfall (Notfallplan)
 - für die gewollte Übergabe
 - im Todesfall
 - im Erlebensfall

DIE VORBEREITUNG

Die Vorbereitung umfasst:

- Die Umsetzung der Maßnahmen, die gemäß Strategie vor der eigentlichen Übergabe abgeschlossen sein muss.

GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER RICHTIGEN VORBEREITUNG EINER NACHFOLGE

1. BESTANDSAUFNAHME DES UNTERNEHMENS
2. VERBESSERUNG DER UNTERNEHMENSPROZESSE ZU LEBZEITEN MIT AKTIVER BEGLEITUNG DES UNTERNEHMERS UND EINBEZIEHUNG DES NACHFOLGERS
3. - VORBEREITUNG DES NACHFOLGERS
- SCHRITTWEISE GEZIELTE ABGABE DER FÜHRUNG
4. MINDESTREGELUNG
 - ÜBERTRAGUNG DER MANAGEMENTFUNKTION ZU LEBZEITEN
 - +
 - TESTAMENTARISCHE SICHERSTELLUNG DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG NACH DEM TOD

FAKTOREN FÜR ERFOLG / MISSERFOLG

DER ZEITFAKTOR

Zeitfaktoren:

1. Wie groß ist der Umfang der Vorarbeiten vor der Übergabe?
2. Wie lange ist Unternehmer bereit und in der Lage, den Betrieb fortzuführen?
 - a) bei familieninterner Nachfolge:
 - Wie alt ist der Nachfolger (Familie) und wie viele Jahre braucht er noch für die Ausbildung / Einarbeitung?
 - hiervon abhängig ist die zeitliche Übergabe von:
 - Vermögen und Management?
 - Management jetzt / Vermögen später?
 - Vermögen jetzt / Management später?
 - b) bei familienexterner Nachfolge
 - wie schwierig ist es, einen Käufer als Nachfolger zu finden?
 - Größe des Betriebs
 - Abhängigkeit vom Inhaber
 - Höhe des Kaufpreises
 - Branche
 - Hiervon abhängig ist der Zeitpunkt des Beginns der Käufersuche

Der Zeitfaktor:

Erfolgreiche Umsetzung rechts- und steuerrechts-strategischer Maßnahmen vor der Übergabe setzt die

Einhaltung von Fristen

voraus. Dies ist hinsichtlich der Anerkennung von steuerlichen Gestaltungsmaßnahmen unabdingbar.

Fristen belaufen sich z. T. auf 3 / 5 / 10 Jahre.

DER RICHTIGE NACHFOLGEBERATER

DER RICHTIGE NACHFOLGEBERATER

VERMÖGENSNACHFOLGE

- 1 X im Leben
 - 1 Schuss frei
- Betrifft alle Bereiche
- Betriebswirtschaft
 - Steuern
 - Recht
 - Führung

ANFORDERUNGEN AN DEN BERATER

- Vertrauen der Beteiligten
- Erfahrung
- Netzwerk
- Fachwissen

HAUSBERATER VS. SPEZIALBERATER

ÜBERTRAGUNGSARTEN

- a) **ÜBERTRAGUNGEN INNERHALB DER FAMILIE**
- a) Schenkung
 - b) Teilentgeltliche Übertragung
 - c) Übertragung gegen Rente / Nießbrauch
-
- b) **EXTERN (Verkauf):**
- Einmal-Verkauf
 - schrittweiser Verkauf

INHALT DIESES VORTRAGES

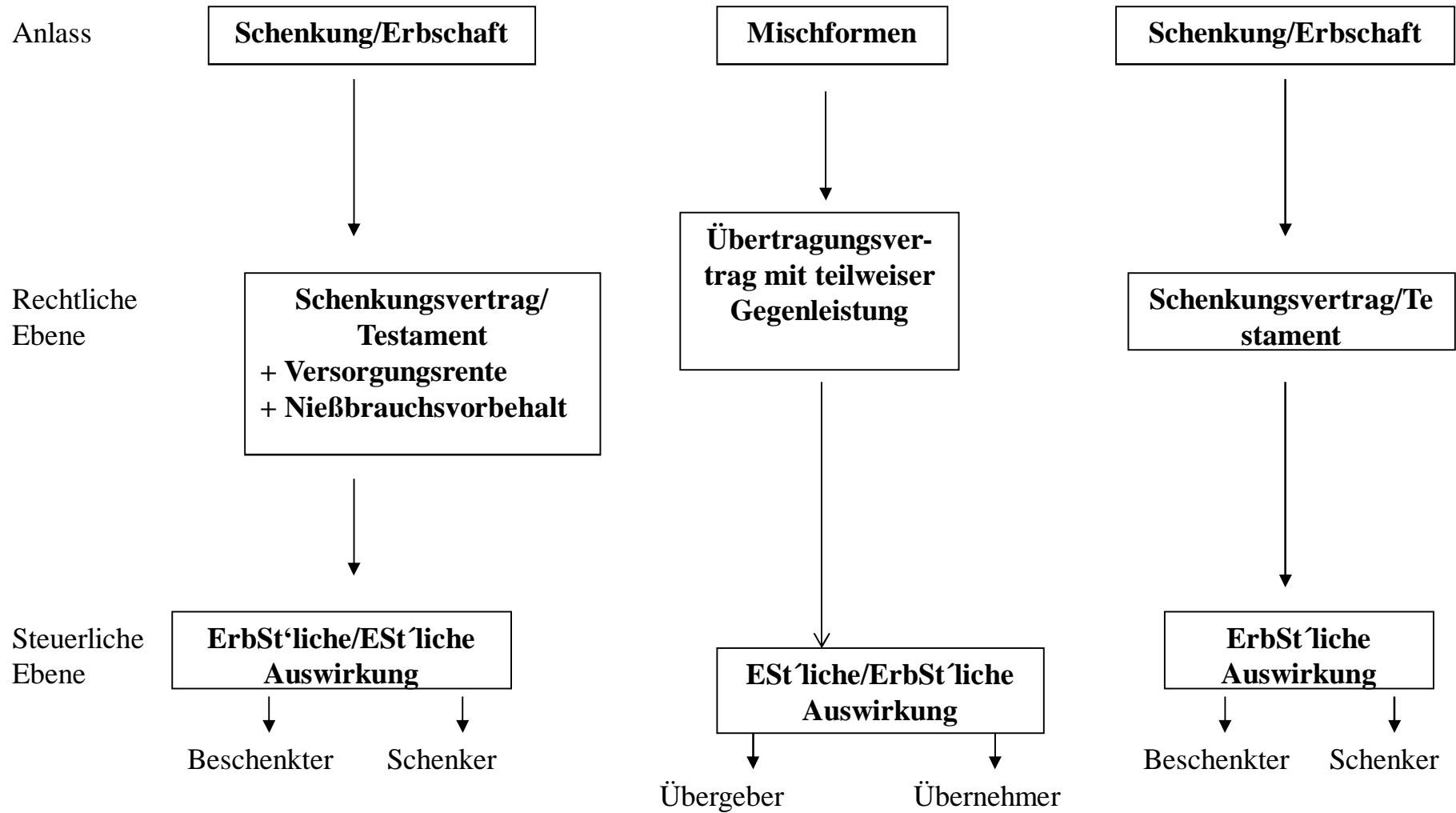
STEUERLICHE BETRACHTUNG VON ÜBERTRAGUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

durch:

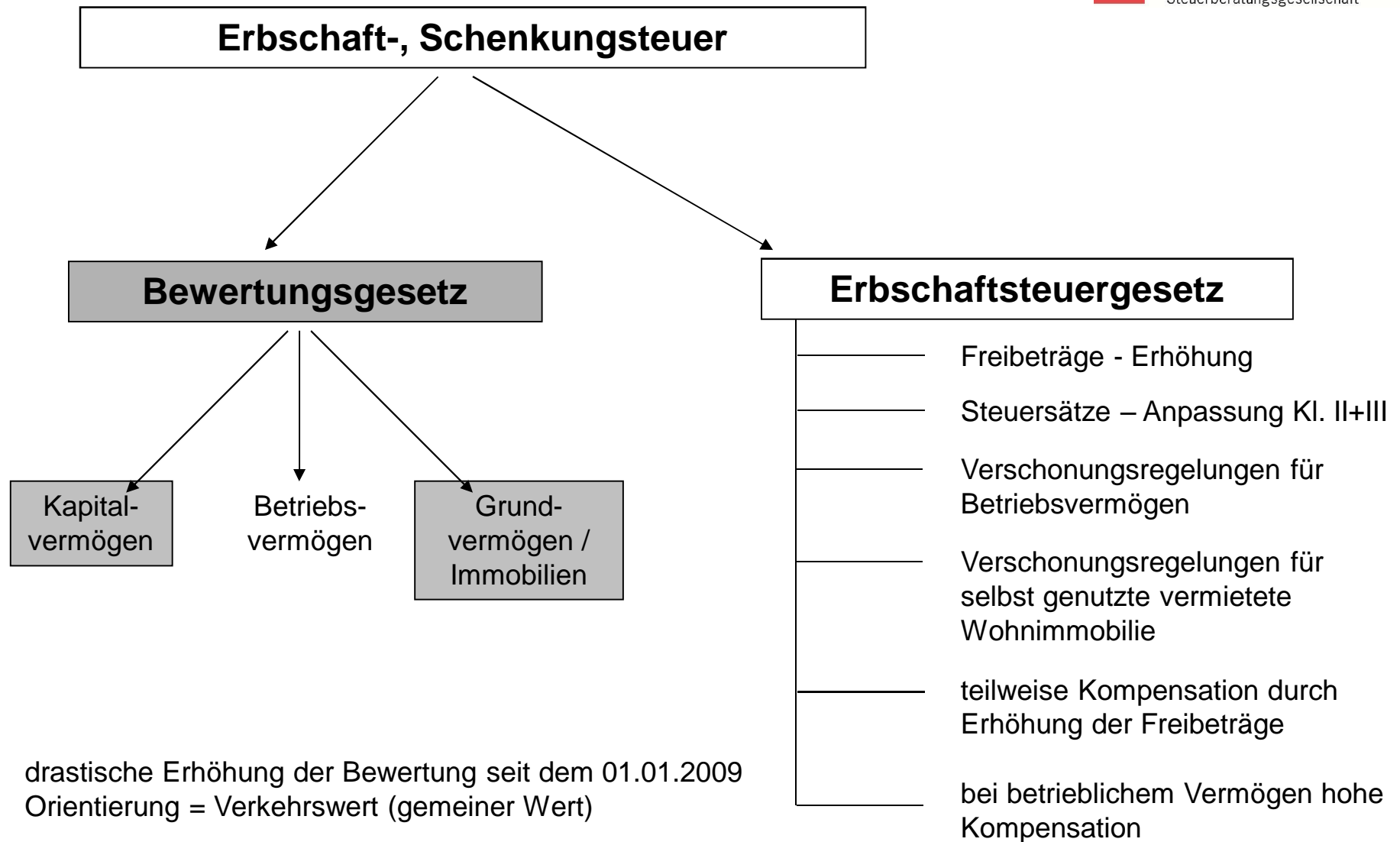
Schenkung /
Erbschaft

teilentgeltliche
Übertragung

ÜBERBLICK



ERBSCHAFT-/ SCHENKUNGSTEUER



STEUERLICHE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

BETRIEBSVERMÖGEN

Unternehmenswert (steuerlich)

- Grundsätzlich: - Gemeiner Wert (Verkehrswert)
- Ermittlung: - Abteilung aus Verkäufen unter fremden Dritten
- ansonsten: - Ertragswertverfahren (IDW)
- andere übliche Methoden (z. B. Steuerberater)
- Angebot des Gesetzgebers: - vereinfachtes Ertragswertverfahren, wahlweise anstelle der üblichen Verfahren
- gilt für alle Rechtsformen

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Unternehmenswert

=

(nachhaltig erzielbarer) Jahresertrag

x

Kapitalisierungsfaktor

Ausgangspunkt für den Jahresertrag

- Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Bewertungsstichtag (ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnisse sind um Sondereffekte zu bereinigen
Unternehmerlohn ist in Abzug zu bringen
(Einzelunternehmen/Personengesellschaft)
- Steuern werden pauschaliert mit 30 % berücksichtigt

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

1. = nachhaltiger erzielbarer Jahresertrag Gewinn lt. Steuerbilanz / EStG
 - + Rücklagenbildung
 - + Sonderafa
 - + Teilwertabschreibungen
 - + einmalige, a. o. Verluste
 - + tatsächlicher Ertragsteueraufwand

 - Auflösungsvertrag aus Rücklagen
 - einmalige, a. o. Erträge
 - angemessener Unternehmerlohn
 - pauschale Ertragsteuer von 30,0 %

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktor (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

Kapitalisierungsfaktor:

$$\frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des **Kapitalisierungszinses**:

→ **Basiszins** (der jährlich neu festgesetzt wird) + pauschaler **Risikozuschlag (4,5 %)**

<u>Basiszins</u>	<u>Gesamtzins</u>	<u>Faktor</u>
2011 = 3,43%	4,5% + 3,43% = 7,93%	12,610
2012 = 2,44%	4,5% + 2,44% = 6,94%	14,409
2013 = 2,04%	4,5% + 2,04% = 6,54%	15,290
2014 = 2,59%	4,5% + 2,59% = 7,09%	14,1044
2015 = 0,99%	4,5% + 0,99% = 5,49%	18,2149

Bestimmung des **Kapitalisierungsfaktors**:

$$\text{Faktor} = \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \Rightarrow \text{2014} \frac{1}{0,0709\%} 14,1044 \Rightarrow \text{2015} \frac{1}{0,0549\%} = 18,2149$$

Je niedriger der Kapitalisierungszins, desto höher der Unternehmenswert!

Beispiel: (Übertragung in 2014)

Eigenkapital:	25.000,00 €
Bewertungsstichtag:	02.01.2015
Betriebsergebnis 2014:	60.000,00 €
Betriebsergebnis 2013:	50.000,00 €
Betriebsergebnis 2012:	45.000,00 €
Basiszinssatz	0,99 %
Hinzu- oder Abrechnungen bleiben unberücksichtigt	

Beispiel:

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

1. Ermittlung des Jahresertrags:

$$155.000,00 \text{ €} / 3 = \mathbf{51.667,00 \text{ €}}$$

2. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors:

$$\text{Basiszinssatz } 2,59\% + \text{Risikozuschlag } 4,5\% = 5,49\%$$

$$\Rightarrow \frac{1}{0,0549} = 18,2149$$

3. Ermittlung des Unternehmenswerts:

$$18,2149 \times 51.667 \text{ €} = 941.109,00 \text{ €} \text{ anstelle des bisherigen Eigenkapitals von € } 25.000,00.$$

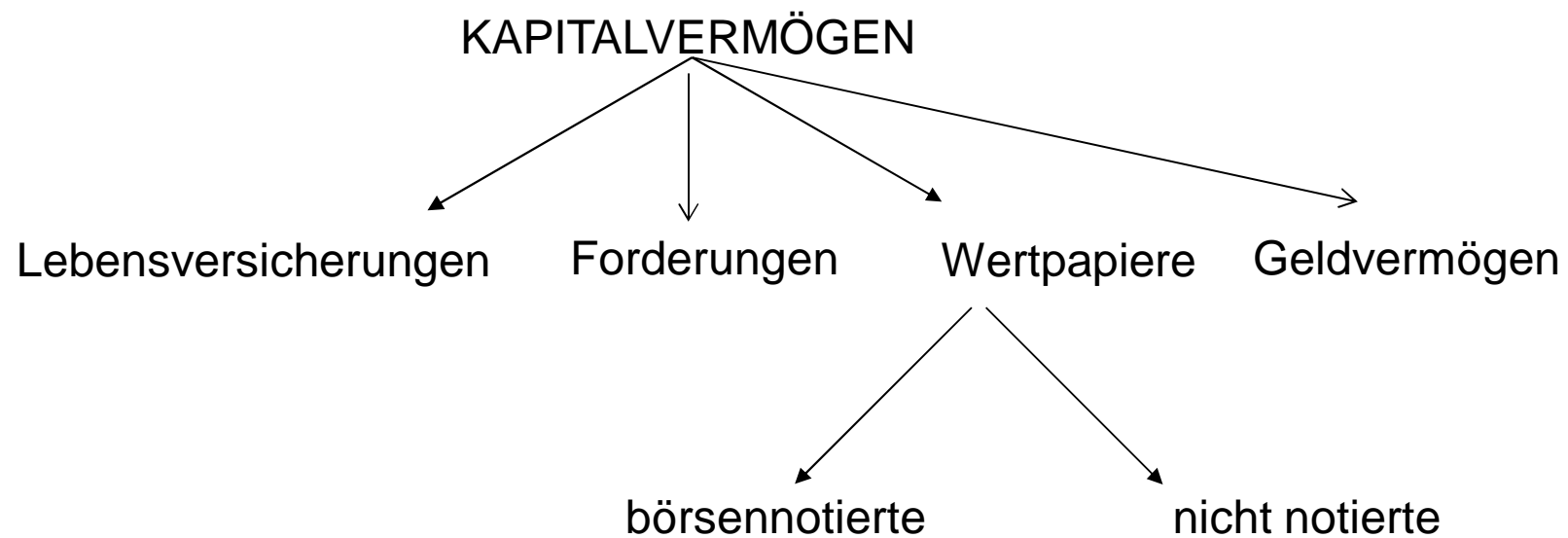
Zusammenfassung:

1. Das „Vereinfachte Ertragswertverfahren“ der Finanzverwaltung
 - 1.1 ist kostengünstig, aber kommt tendenziell zu viel zu hohen Ergebnissen, da
 - a) einheitlicher Risikozuschlag von 4,5 % viel zu niedrig ist und die Risikosituation des Einzelnen Unternehmens nicht berücksichtigt
 - b) ausschließlich vergangenheitsorientiert (= Zeitraum des Alt-Unternehmers)
 - c) nur gesetzliche vorgeschriebene Zu- Abrechnungen berücksichtigt werden
 - 1.2 kann trotzdem angewendet werden, solange die derzeitigen günstigen Verschonungsregelungen des ErbStG wirksam sind

PRIVATVERMÖGEN

- Kapitalvermögen
- Grundvermögen (Immobilie)

Kapitalvermögen – Übersicht



Lebensversicherung

Gemeiner Wert in Gestalt des Rückkaufswerts

Wertpapiere

Bewertung nach dem gemeinen Wert

- börsennotierte Wertpapiere: niedrigster Stichtagskurs
- nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

vorrangig Ableitung aus zeitnahen Verkäufen
durch Vereinfachtes Ertragswertverfahren, wenn sich
kein „offensichtlich unzutreffendes“ Ergebnis ergibt.

Bewertung von Grundvermögen / Immobilien

Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilien (Verkehrswert)

Unterscheidung nach Grundstücksarten:

- Bebaute Grundstücke, §§ 182 ff. BewG
- Unbebaute Grundstücke, § 179 BewG

Bewertung **unbebauter Grundstücke** nach § 179 BewG:

Fläche x Bodenrichtwert = Grundbesitzwert

Bodenrichtwert ist den Gutachterausschüssen zu entnehmen (§ 196 BauGB)

Bebaute Grundstücke

GRUNDSTÜCKSARTEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
- Wohnungs-, Teileigentum	Vergleichswertverfahren
- Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
- Geschäftsgrundstücke	
- Gemischt genutzte Grundstücke	
- Sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Alle Bewertungsverfahren des Bewertungsgesetzes = Standardisiert

- Ziel ist die steuerlich richtige Ermittlung des gemeinen Wertes
- z. T. erhebliche Abweichungen von der sonst üblichen Praxis von Grundstückssachverständigen

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Altlasten
 - Wohn-, Nießbrauchsrechte
 - Miet-, Pachtverträge
 - Rentenrechte
 - Vorkaufsrechte
 - Leitungs-, Geh-, Fahrrechte
 - Instandhaltungsrückstände
- können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden

Immobilienbewertung (Ertragswertverfahren)

	Basis =	Jahresmiete
	abzgl.	Bewirtschaftungskosten
	abzgl.	Bodenwertverzinsung
	=	Gebäudereinertrag
	x Vervielfältiger =	Gebäudeertragswert
	zzgl.	Grundstückswert
	=	Grundbesitzwert

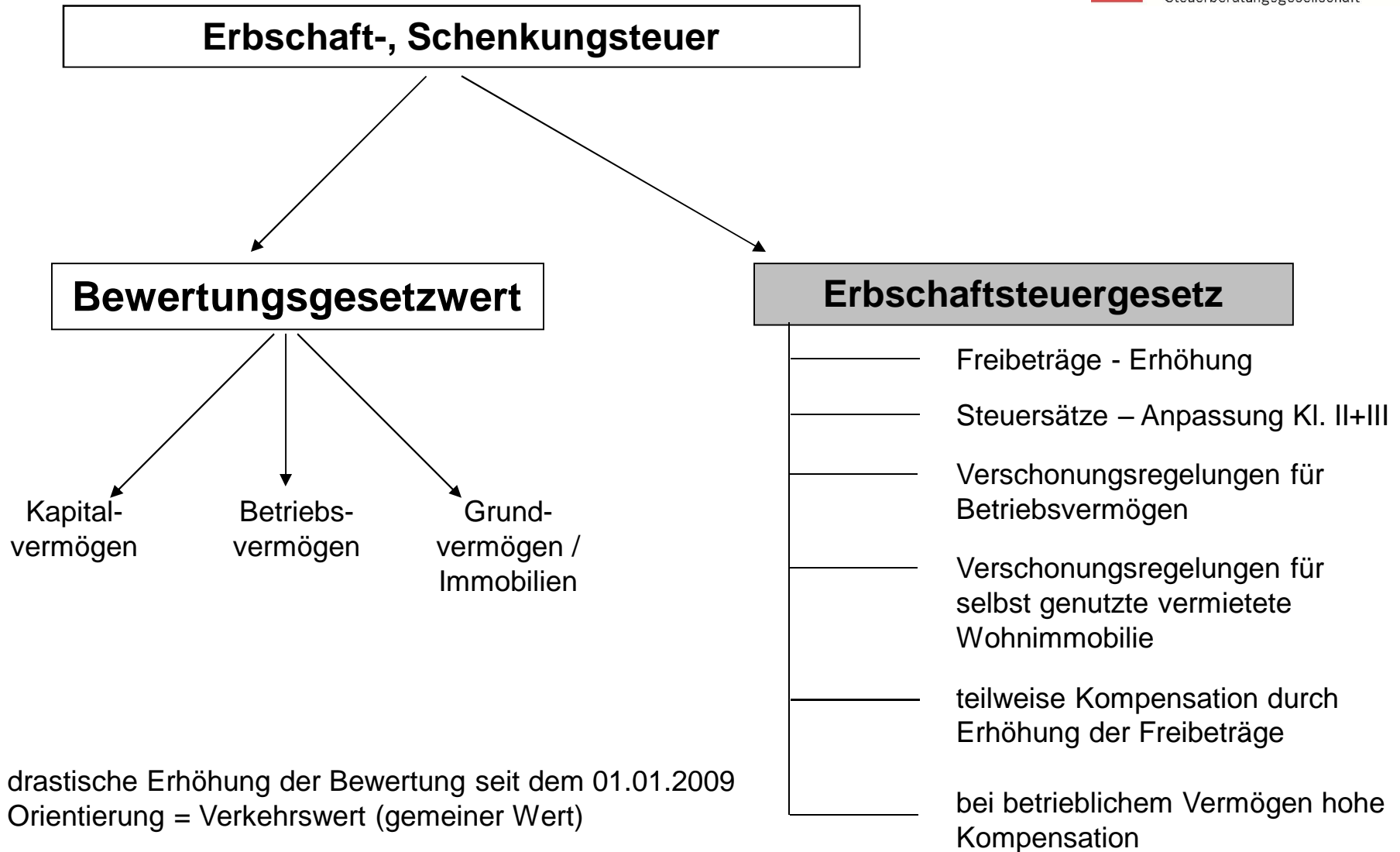
Vervielfältiger = abhängig von

- Restlaufzeit des Gebäudes
- Zinssatz

Restlaufzeit: Nutzungsdauer des Gebäudes
abzgl. Alter des Gebäudes

SCHENKUNG-/ ERBSCHAFTSTEUER BEI DER ÜBERTRAGUNG

GRUNDLAGEN



Schenkungssteuergesetz

Grundsätze bei Schenkungen

- Steuerpflicht ergibt sich aus dem Wert der Zuwendung
 - Vereinbarte Renten-, Nießbrauchsrechte können mindernd berücksichtigt werden
 - Übernahme von Verbindlichkeiten mindern den Wert der Schenkung

Schenkungssteuergesetz

Grundsätze bei Schenkungen

Achtung: Die Übernahme von Verbindlichkeiten durch Beschenkte kann est'lich zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen führen (z. B. Immobilien < 10 Jahre Betriebsvermögensübertragungen)
Mehrfach-Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden schenk'steuerlich zusammengerechnet.

Erbschaftsteuergesetz

Grundsätze

1. Steuerpflicht ergibt sich aus der Summe des zum Todeszeitpunkt auf den Erben übergehenden Netto-Gesamt-Vermögens des Erblassers, d. h.
 - Gesamtvermögenabzgl. Gesamt-Verbindlichkeiten
2. Der steuerpflichtige Wert von Betriebsvermögen ist nach Abzug der für Unternehmen geltenden Befreiungsvorschriften in Ansatz zu bringen
3. Nachlassverbindlichkeiten / Pflichtteilsansprüche sind abzuziehen
4. Vermächtnisse zugunsten Dritter mindern die Bemessungsgrundlage
5. Zugewinnansprüche des überlebenden Ehegatten mindern den stpfl. Erwerb des Ehegatten

ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Persönliche Freibeträge

Steuersätze

Besteuerungssystematik
nach geltendem Recht
– Freibeträge –

	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

- gelten pro Kind und pro Elternteil
 Beispiel: Vater / Mutter / 2 Kinder:
 - Vater = 2 x 400.000 € Freibetrag
 - Mutter = 2 x 400.000 € Freibetrag Gesamt 1.600.000 €
 Voraussetzung: Vermögen der Eltern besteht jeweils in dieser Höhe
- können innerhalb von 10 Jahren nur 1 x geltend gemacht werden
 Folge: Nach Ablauf von 10 Jahren nach einer Schenkung leben Freibeträge wieder auf

Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

Betriebliche Verschonungsregelungen

1. Verschonungsabschlag
2. Abzugsbetrag

1. Verschonungsabschlag

	Grundmodell (§ 13 a Abs. 1 ErbStG)	Modell B (§ 13 a Abs. 8 ErbStG)
Befreiung	85 %	100 %
Voraussetzungen		
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %
Lohnsumme	nach 5 J. 400 %	nach 7 J. 700 %
Behaltensregelung	5 J.	7 J.

2. ABZUGSBETRAG

(§ 13 a Abs. 2 ErbStG)

Wortlaut des § 13a Abs. 2 ErbStG:

Der nicht unter § 13a Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des

§ 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich Satz 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).

Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Abzugsbetrag

BV insgesamt							1.000
Stpfl Teil des BV	15%		150				150
Abzugsbetrag			150	150			
Differenz, sofern schädlich			0				
Schädlicher Betrag	50%		0	0			
verbleibender Abzugsbetrag			150				150
anzusetzendes Vermögen							0

**DER ABZUGSBETRAG STELLT BETRIEBSVERMÖGEN BIS ZU
 1.000.000 EURO FREI !!**

Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag kann bei Schenkung/ Erbfall von jedem Empfänger geltend gemacht werden.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwebe nur einmal berücksichtigt werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR GELTENDMACHUNG VON

- Verschonungsabschlag
- Abzugsbetrag

VORAUSSETZUNGEN

1. Zum Zeitpunkt des Erwerbs
 - Einhaltung von
Verwaltungsvermögensgrenzen

2. Nach Erwerb 5 Jahre / 7 Jahre
 - :Einhaltung der Lohnsummenregelung
 - :Einhaltung der Behaltefristen

Einhaltung von

VERWALTUNGSVERMÖGENSGRENZEN

zum Zeitpunkt des Erwerbs

WAS IST VERWALTUNGSVERMÖGEN?

= Summe aus:

1. Bestimmten Vermögenswerten (nicht betriebsbedingt)
2. Finanzmitteln

Verwaltungsvermögen: nicht mehr als 50 % (Grundmodell) bzw.
nicht mehr als 10% (Optionsmodell) des
Wertes des Betriebsvermögens (§ 13 b Abs. 2 /
Abs.3)

Folge bei Überschreitung: Wegfall der Verschonungsabschläge
Wegfall des Abzugsbetrages

Verwaltungsvermögen

1. dem Betriebsvermögen zugeordnetes **Vermögen, das nicht elementar zur Fortführung des Betriebes benötigt bzw. nicht produktiv eingesetzt wird**

- z. B.**
- :fremdvermietete Immobilien**
 - :Wertpapieranlagen, vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände**
 - :GmbH-Beteiligungen < 25 %**

kein Verwaltungsvermögen

- :Betriebsaufspaltungs-, Sonderbetriebsvermögen**

Verwaltungsvermögen

2. Finanzmittel (abzgl. Schulden), soweit sie 10% des ermittelten Wertes des Unternehmens überschreiten

+ Forderungen

+ Geldbestände

abzgl. - Verbindlichkeiten

- Rückstellungen

= Saldo

abzgl. - 20% des Unternehmenswertes

= Finanzmittel

(= Verwaltungsvermögen)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

	AKTIVA		PASSIVA	
	Euro		Euro	
Sonst. Aktiva	650.000	Unternehmenswert = EK*	1.100.000	
An Dritte vermietete Grundstücke (gemeiner Wert)	300.000		Verbindlichkeiten	
Anteile an GmbH (< 25 %) (gemeiner Wert)	100.000			250.000
Geldvermögen / Forderungen	300.000			
	<u>1.350.000</u>		<u>1.350.000</u>	

* Wert ergibt sich durch ein Gutachten (vereinfachtes Ertragswertverfahren)

Wert des Verwaltungsvermögens

1. Verwaltungsvermögen

- Grundstücke	300.000		
- GmbH < 25%	100.000	400.000	

1. Finanzmittel

- Geldvermögen / Forderungen	300.000		
abzgl. Verbindlichkeiten	-250.000		
	50.000		
abzgl. 20 % des Unternehmenswertes (20 % v. 1.100.000 €)	-220.000	0	
Verwaltungsvermögen		<u>400.000</u>	

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

Verwaltungsvermögen	400.000	$\times 100 = 36,4 \% < 50 \% > 10 \%$
<hr/> Unternehmenswert	<hr/> 1.100.000	

- > Verschonungsabschlag von 85 % ist möglich
- > Abzugsbetrag ist möglich
- > Verschonungsabschlag von 100 % ist nicht möglich

LOHNSUMMENREGELUNG

(betrifft bisher nur Unternehmen
> 20 Arbeitnehmer)

Nachträglicher Wegfall der Begünstigungen

- Verstoß gegen Lohnsummenregelung
(> 20 Arbeitnehmer)
- Verstoß gegen Behaltefristen
Innerhalb von
5 Jahren / 7 Jahren

EINSCHRÄNKUNGEN DER Begünstigungen

zu 2. Verstoß gegen die LOHNSUMMENREGELUNG (§ 13 a Abs. 1 ErbStG)

Betriebsvermögen – Lohnsummenregelung

Lohnsummenregelung (Grundmodell):

Die maßgebliche Lohnsumme darf innerhalb von fünf Jahre nach dem Erwerb die Grenze von 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten

Lohnsummenregelung (Optionsmodell):

Die maßgebliche Lohnsumme darf innerhalb von sieben Jahre nach dem Erwerb die Grenze von 700% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten

Ausgangslohnsumme = Durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Schenkungs-/ Erbfall

Ausnahme von der Lohnsummenregelung:

- die Ausgangslohnsumme beträgt 0 € oder
- der Betrieb hat nicht mehr als zwanzig Beschäftigte

Folgen eines Verstoßes:

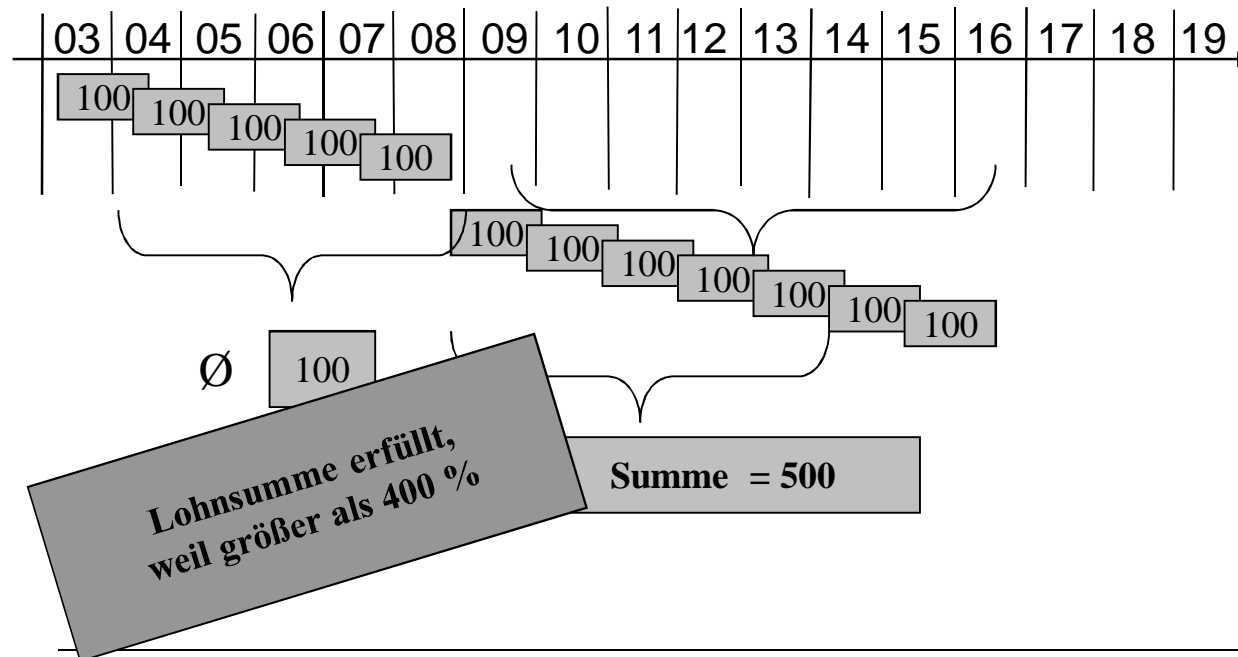
Anteilige Nachbesteuerung des Verschonungsabschlags!

Lohnsummenregelung

Beispiel 1 „Lohnsummenregelung“

Lohnsummenregelung (5Jahre)

Beispiel 1



zu 3. Verstoß gegen die Behaltensfrist (§ 13 a Abs. 5)

Betriebsvermögen – Behaltensfrist

Verschonungsabschlag und **Abzugsbetrag** fallen zeitanteilig **weg**, wenn der Erwerber innerhalb von 5 (Grundmodell) bzw. 7 (Optionsmodell) Jahren

- den Anteil oder einen Teil **veräußert** oder den Betrieb aufgibt bzw. wesentliche Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen überführt;
- **Überentnahmen** tätigt;

Behaltens-Regelung

- 5 oder 7 Jahre schädlich:
 - Verkauf/Aufgabe
 - ❖ Gewerbebetrieb /Anteile an Kapitalgesellschaft bzw. Personengesellschaft
 - Überentnahmen
 - ❖ $(\sum \text{Entnahmen} \cdot / \cdot \sum \text{Einlagen und } \sum \text{Gewinne für 5/7 Jahre} > 150.000 \text{ Euro})$
 - Aufhebung der Verfügungsbeschränkung / Stimmrechtsbündelung bei Kapital-Gesellschaften

 - Verkauf/Entnahme
 - ❖ wesentlicher Betriebgrundlagen

 - Re- Investitionsklausel

Betriebsvermögen – Behaltensfrist

- Vorzeitige Veräußerung / Einstellung des Betriebes / Anteiles führt zum anteiligen Wegfall von:
 - **Verschonungsabschlag (17,00 % p. a. des Abschlages beim Grundmodell)**
 - **Abzugsbetrag (Euro 30.000 p. a.)**

2. Schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Privatvermögen

2.1 BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

→ **Bewertungsabschlag** bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten von 10% ohne gesonderte Behaltensfrist.

2. BEGÜNSTIGUNG DES FAMILIENHEIMES

STEUERBEFREIT = Erwerb durch Ehegatte/Lebenspartner
- durch Schenkung
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung bei Erwerb von
Todeswegen

= Erwerb durch Kinder
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung
: Wohnfläche max. 200 qm

BEFREIUNG - GILT neben FREIBETRÄGEN
- GILT BELIEBIG OFT

NICHT BEFREIT = Erwerb durch Kinder aufgrund von Schenkung

BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN - FAMILIENHEIM -

sachliche Voraussetzungen

- Erwerb eines bebauten Grundstücks, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Lebensmittelpunkt (keine Zweitwohnung, Ferien-, Wochenendhaus)
- Nutzung durch beide Ehegatten

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Derzeitige Vergünstigungen im privaten Bereich sind marginal:
 - 10 % Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohngrundstücken
 - Freistellung des Familienheims aber „Fallbeileffekt“ wg. der Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung im Falle der Übertragung von Todes wegenmit der Folge von zurzeit erheblichen Steuerbelastungen bei z. B. hohen Immobilien-, Geldwerten und zum Teil nur geringen persönlichen Freibeträgen

2. Betriebliche Vergünstigungen führen in den meisten Fällen zur erbst´freien Betriebsübertragung.

Generationswechsel

Betriebsvermögen / Privatvermögen Besteuerungsvergleich (1 Kind als Erbe)

	Unternehmenswert (z. B. Schenkung)	Wert des Privatvermögens (z. B. Erbfall innerhalb von 10 Jahren)
	€	€
	1.000.000	1.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000	-, -
	150.000	1.000.000
Abzugsbetrag	-150.000	-, -
steuerpfl. Erwerb	-, -	1.000.000
Freibetrag	-, -	-400.000
steuerpflichtig	-, -	600.000
	(Freibetrag von Euro 400.000 bleibt erhalten)	Steuer (15%) <u>90.000</u>

KONSEQUENZ

1. Wenn die Werte der Vermögen größer sind als die persönlichen Freibeträge und
2. zu erwartende Steuerbelastungen vermieden werden sollen, müssen
3. Strategien entwickelt werden i.Z.m. der Übertragung von:
 - Unternehmen (Änderung bei der Gesetzgebung)
 - privaten Immobilien

AUSWIRKUNGEN DES URTEILS DES BVERFG VOM 17.12.2014

1. Entscheidungszusammenfassung

1. Die derzeitigen Steuerverschonungen (§§ 13a, 13b ErbStG) bleiben für eine Übergangszeit bis zu einer Neuregelung (spätestens 30.06.2016) in Kraft
2. Rückwirkend zum 17.12.2014 kann der Gesetzgeber Gesetzesänderungen vornehmen, die von 3 VerfG als exzessive Ausnutzung der §§ 13a, 13b ErbStG angesehen werden. Dies sind im Wesentlichen:
 - Gestaltungen mit s. g. „Cash-Gesellschaften“
 - Gestaltungen zur Umgehung der Lohnsummenklausel
 - Regelungen zur Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote bei Holdingstrukturen
3. Die Befreiung der Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern von der Lohnsummenregelung ist nicht verfassungsgemäß und muss gesetzlich geändert werden
4. Großbetriebe bleiben von ErbSteuer verschont, wenn der Erbe / Beschenkte nachweist, dass weder das Unternehmen noch er in der Lage ist, die ErbSteuer aus vorhandenem Vermögen zu bezahlen

2. Auswirkungen des Urteils auf laufende Übertragungen

- Klein- und Mittelbetriebe sind bei nicht exzessiver Anwendung der §§ 13a, 13b ErbStG (Verschonungsabschläge, Abzugsbetrag) grundsätzlich **bis zum Erlass eines neuen ErbStG** wie bisher begünstigt
- **bisherige Lohnsummenregelung bleibt** für Unternehmen ≤ 20 MA, **bis zum Neugesetz bestehen**

3. Neu-Regelungen der ErbSteuer

- Lt. BMF sollte ein Entwurf bis März 2015 fertiggestellt sein.
Dieser liegt noch nicht vor

Eckpunktepapier des BMF

voraussichtlich sind folgende Änderungen zu erwarten:

Lohnsummenregelung mit Unternehmenswert < 1.000.000 €

nicht anzuwenden

Verwaltungsvermögen

- **bisher:** Pauschale Schwelle von 50% / 10 % des Unternehmenswertes
 - **geplant:** Wirtschaftsgutsbezogene Betrachtung
 - begünstigt: alle Wirtschaftsgüter, die zu > 50 % für die Erzielung von Einkünften genutzt werden
 - Schulden werden anteilig dem begünstigten / nicht begünstigten Vermögen zugerechnet
 - 10 % Verwaltungsvermögen (von Wert des Unternehmens) bleiben unschädlich
 - Generell entfällt die Begünstigung für Verwaltungsvermögen
-

KONSEQUENZEN BIS ZUM NEUGESETZ

1. Geplante Neuregelung des Verwaltungsvermögens ist für viele Unternehmen negativ
2. Geplante Neuregelung der Lohnsummen (nur für Unternehmen < 1.000.000 € Unternehmenswert) ist für Unternehmen mit < 20 Mitarbeitern und > 1.000.000 € Unternehmenswert (= z. Zt. bei nachhaltigem Gewinn von > 54.900 € p.a.) ungünstiger

Für diese Fälle ist eine Übertragung noch vor der Neu-Regelung überlegenswert.

5. STEUERLICHE MAßNAHMEN

WIRTSCHAFTLICHKEIT VON MAßNAHMEN

1. **Steuerersparnisse** müssen **höher als** die **Kosten** der Maßnahmen sein:

z. B. **Erbsteuerlich**

- Vermögen muss erheblich höher sein als die Freibeträge

- z. B. Ehepaar, 2 Kinder und **gleich verteiltes**

ErbSt'liches Vermögen von 2,5 Mio. €

→ Gesamt-Freibeträge = 1,6 Mio. €

→ Steuer = 15% von T€ 450 pro Kind = T€ 67,3

→ ggfs. können bis zu T€ 134,6 eingespart werden

2. Vermögensübertragung **ohne gezielte Maßnahmen** führt zu vermeidbaren (**z. T. erheblichen**) **Steuerbelastungen**.

Steuerstrategische Maßnahmen

- Rechtliche Umstrukturierungen des Unternehmens
- Steuergünstige Gestaltungen
 - Vorverlegung des Zeitpunktes der Übertragung
 - Umstrukturierung des Vermögens

UMSTRUKTURIERUNGEN

- NEUE RECHTSFORM

Ziele der Umstrukturierung

1. Herstellung der Haftungsbeschränkung für den Erwerber

2. Vermeidung von unnötigen Steuern

3. Verbesserung der Verkaufsfähigkeit des Unternehmens

Rechtliche Maßnahmen Umstrukturierungen

- 2. ZIEL: Vermeidung von unnötigen Steuern**
- a) Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Maschinen, Immobilien, Patente), die bei der Übertragung von Unternehmen im Eigentum des Unternehmen stehen
- EU
 - GmbH & Co. KG
 - GmbH
- b) Betriebsaufspaltung / Sonderbetriebsvermögen
- Verkauf des Betriebsunternehmens (GmbH / GmbH & Co. KG, OHG) bei Zurückbehaltung des Besitzunternehmens (Betriebsaufspaltung) bzw. von wesentlichen Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Gesellschafters einer Personengesellschaft stehen (Sonderbetriebsvermögen)

VERLAGERUNG DES ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKTES VON VERMÖGEN

TESTAMENTARISCHE
ÜBERTRAGUNG

(von Todes wegen)



1. Gesamt-Vermögen wird
besteuert

2. Berücksichtigung von
steuerlichen
Möglichkeiten ist nur
begrenzt gegeben



LEBZEITIGE STRATEGISCHE
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGS-
REGELUNGEN

MINDERUNG DER ERB‘STEUER DURCH LEBZEITIGE VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN

- ÄNDERUNG DES INHABERS DES VERMÖGENS
- VERMÖGENSÜBERTRAGUNG MIT DULDUNGSAUFLAGE
(NIEßBRAUCH)
- VERMÖGENSÜBERTRAGUNG MIT LEISTUNGSAUFLAGE
(RENTE)

ÄNDERUNG DES INHABERS DES VERMÖGENS

1. Übertragungen innerhalb der 10-Jahresfristen
2. Übertragungen von Ehemann < - > Ehefrau
3. Eltern -> Kinder (lebzeitig)
4. Trennung des Betriebsvermögens (Betriebsaufspaltung)

Ziel: Minderung der Erbesteuer

zu 1. Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
 - gilt für persönliche Freibeträge
 - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

– Freibeträge –

Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

MÖGLICHKEITEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES VERMÖGENS

ZWISCHEN EHEMANN / EHEFRAU

Kettenschenkung

zu KETTENSCHENKUNG

Beispiel:

Vater möchte Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter schenken.

Ausgangsfall (Beispiel1):

Würde Vater unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken, ergäbe sich:

	Kind 1	Kind 2
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
Freibetrag	- <u>400.000,00</u>	- <u>400.000,00</u>
stpfl. Erwerb	100.000,00	100.000,00
Steuer 11 %	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

Modifikation (Beispiel 1)

1. Vater schenkt Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind
2. Ehefrau schenkt je 200.000,00 an jedes Kind

1.

Ehemann Euro		Ehefrau Euro
1.000.000,00	→	-, -
<u>- 400.000,00</u>		400.000,00
<u>600.000,00</u>		Freibetrag - <u>400.000,00</u>
		Steuer <u>0,00</u>

2.

Schenkung
Ehemann an
Kinder

Schenkung
Ehefrau an Kinder

Ehemann

Ehefrau

	Kind 1	Kind 2	Kind 1	Kind 2
	EURO	EURO	EURO	EURO
	300.000,00	300.000,00	200.000,00	200.000,00
Freibetrag	- 300.000,00	- 300.000,00	- 200.000,00	- 200.000,00
Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnis

Beispiel 1):

Schenkungssteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2
bezüglich aller Schenkungen

- Ersparnis = Euro 22.000,00

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen
Freibeträge.

Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau.
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen.
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungs-versprechen.

Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)

GÜTERTRENNUNGSVEREINBARUNG

Ziele der Gütertrennungsvereinbarung:

1. Rechtlicher Schutz bestimmter Vermögen vor ehebedingter Eingriffen (Scheidung mit Zugewinnausgleich)
2. Dauerhafte Trennung der Ehegattenvermögen

zu 1)

Da die Zielsetzung lediglich auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Ehe abzielt, ist es möglich, die Gütertrennung auf die Dauer der Ehe abzustellen mit der Möglichkeit zu bestimmen, dass diese Regelung nicht für den Todesfall gilt.

Beispiel (Gesamt-Zugewinn = Ehebedingt)

Gütertrennung im Todesfall:

Sofern die Ehefrau erbt, ist das Erbe zu 100% steuerpflichtig; lediglich 500 T€ Freibetrag

Zugewinn im Todesfall:

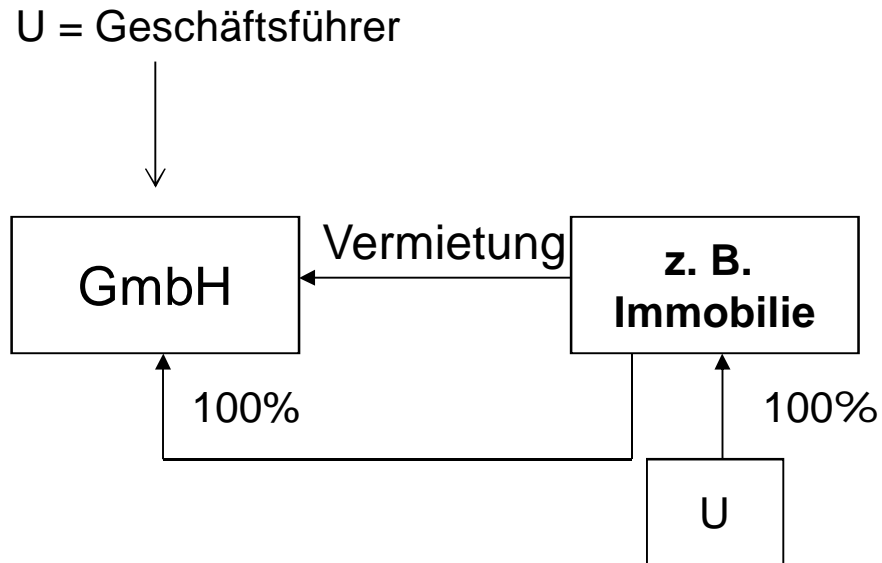
Das Erbe der Ehefrau ist nur zu 50% steuerpflichtig zzgl. 500 T€ Freibetrag.

RECHTZEITIGE TRENNUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

Betriebsaufspaltung Sonderbetriebsvermögen

Betriebsaufspaltung

zivilrechtlich:



steuerliche Betrachtung:

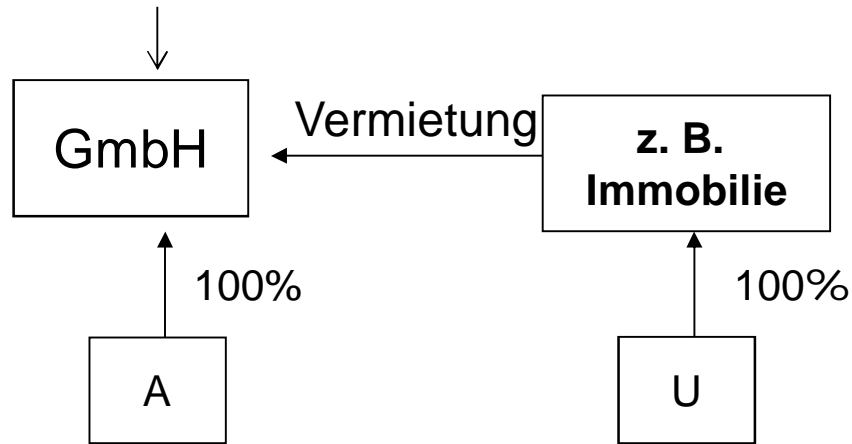
persönliche Verflechtung
+
sachliche Verflechtung
(Mietvertrag)

- 2 gewerbliche Unternehmen (Steuerlich)
 - GmbH +
 - Immobilienunternehmen
- GmbH-Anteil gehört zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens

Möglichkeiten der Beendigung

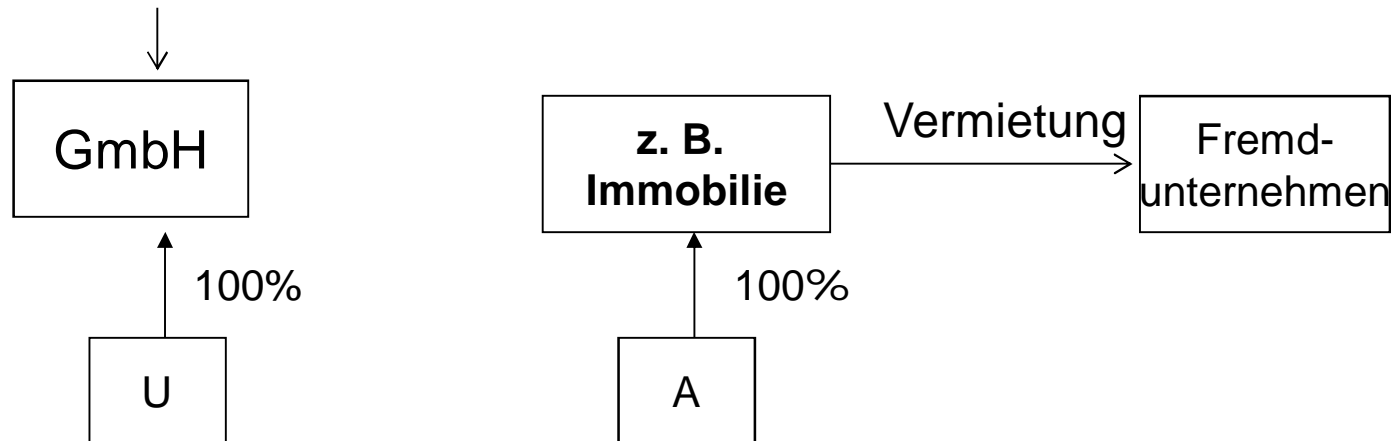
1. Wegfall der persönlichen Verflechtung

A = Geschäftsführer



2. Wegfall der sachlichen Verflechtung

U = Geschäftsführer



Betriebsaufspaltung

MÖGLICHKEITEN DER BEENDIGUNG

- a) Wegfall der **persönlichen** Verflechtung
- Anteil am Besitz- oder am Betriebsunternehmen wird übertragen (z. B.
 - :Verkauf/Schenkung der GmbH-Anteile => Entnahme aus Betriebsvermögen
 - :Übertragung der Immobilie auf Dritte => Entnahme der Immobilie
 - => Entnahme des GmbH-Anteils
- b) Wegfall der **sachlichen** Verflechtung
- Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen wird beendet
- (z. B. :Betriebs-GmbH verlagert ihren Sitz und Besitzimmobilie wird an Dritte verpachtet
- => Beendigung der gewerblichen Tätigkeit
 - => Entnahme GmbH-Anteil
 - => Entnahme Immobilie (ggfs. Betriebsverpachtung)
 - => Verkauf der Immobilie

Probleme der Beendigung der Betriebsaufspaltung

- ➔ Besteuerung der stillen Reserven
des entnommenen GmbH-Anteils
und/oder der Immobilie

1. Beispiel

Vater (100% GmbH-Anteil + 100 % einer Immobilie – an GmbH
verpachtet

- schenkt 30% des GmbH-Anteils an den Sohn

Buchwert = 25.000 €

Verkehrswert = 1.000.000 €

- Behält 100 % der Immobilie

=> Entnahme von 30% GmbH-Anteil aus dem Betriebsvermögen des
Immobilien Einzelunternehmens

Schenkungsteuer

	€
Schenkung GmbH-Anteil (30%)	300.000
Abzgl. Verschonungsabschlag (85%)	- 255.000
Abzugsbetrag	- 45.000
	<hr/>
schenkungsteuerpflichtig	0

Einkommensteuer

	€
Entnahme GmbH-Anteil (30%)	300.000
Abzgl. Buchwert GmbH-Anteil (30% von 25.000 €)	7.500
	<hr/>
Handelsrechtlicher Gewinn	292.500
Steuerpflichtiger Gewinn (60,0 v. H.)	175.500
= lfd. Gewinn :Gewerbsteuer (ca. 15%)	- 26.325
	:ESt (50%) - 87.500
	<hr/>
Steuerbelastung (ohne Anrechnung der GewSt.)	113.825

2. Beispiel

1. U. ist Alleingesellschafter u. Geschäftsführer der U-GmbH und Alleineigentümer einer Immobilie, die er an U-GmbH verpachtet

Verkehrswert der GmbH-Anteile: 1,0 Mio. €

Buchwert der GmbH-Anteile: 150 T€

2. Verkehrswert der Immobilie: 1,0 Mio. €

Buchwert der Immobilie: 300 T€

2. Beispiel

3. U. vererbt (Testament)
 - GmbH-Anteil dem Sohn
 - Immobilie der Tochter

Ergebnis

a) Erbschaftsteuerlich

aa) Die Tochter erbt kein Betriebsvermögen
mit der Folge, dass lediglich der persönliche
Freibetrag im Ansatz gebracht wird.

Wert der Immobilie	1,0 Mio. Euro
abzgl. Freibetrag	<u>0,4 Mio. Euro</u>
Steuerpflichtig	0,6 Mio. Euro

$$\text{ErbSteuer} = 15 \% \text{ v. } 0,6 \text{ Mio} = 90.000 \text{ Euro}$$

ab) Der Sohn erhält GmbH – Anteile ohne Immobilie. Da diese eine wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH darstellt, entfallen die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen.

	<u>T€</u>
Erbschaftsteuerlicher Wert des GmbH/ KG-Anteils/Einzelunternehmen	1.000,00
Erbschaftssteuerliche Erwerb des Sohnes	<u>1.000,00</u>
- Verschonungsabschlag	0,00
- Abzugsbetrag	0,00
	<u>1.000,00</u>
- Persönlicher Freibetrag	-400,00
	<u>600,00</u>
Steuersatz (15%) = Steuer	<u>90,00</u>

b) Einkommensteuerlich = Betriebsaufgabe beim Erblasser/Schenker

- => da Tochter nur die Immobilie erhält
- => da Sohn zeitgleich nur den GmbH-Anteil ohne wesentliche Betriebsgrundlage erhält
 - = Wegfall der persönlichen Verflechtung
 - => Betriebsaufgabe des Einzelunternehmens
 - => Entnahme des GmbH-Anteils aus dem Einzelunternehmen
- => Besteuerung aller stillen Reserven der Immobilie und der GmbH -Anteile

		T€	T€	ESt T€
ba) Gewinn aus Immobilie	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert	-300	700	
⇒ Begünstigter ESt-Satz (> 55 Jahre)	Ca. 25,2 % von T€ 700 =			<u>176,4</u>
bb) Gewinn aus Übertragung der GmbH-Anteile	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert der Anteile	-150	850	
⇒ Teileinkünfteverfahren (50 % von 60 % von T€ 850)		=		<u>255</u>
	Gesamt Est			<u>431,4</u>

- c) Gewerbesteuer fällt im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe nicht an.

Gesamtbelastung:		TEuro	TEuro
Tochter	ErbSt	90,0	90,0
Sohn	ErbSt	90,0	90,0
Vater	ESt (Immob.)	176,4	
	ESt (GmbH)	<u>255,0</u>	<u>431,4</u>
			<u>611,4</u>

Weitere Anwendungsfälle

1. Vater überträgt GmbH-Anteile auf Sohn und behält die Immobilie zurück (wegen Altersversorgung) => Entnahme des GmbH-Anteils
=> ggfs. Betriebsverpachtung
2. GmbH-Anteile und Immobilie gehen mangels Testament auf eine Erbengemeinschaft über, die sich durch Trennung der Inhaberschaft auseinandersetzt.
3. Testamentarischer Erbe (2-Gesellschafter/Erblasser = 75%) muss aus GmbH ausscheiden, da der Gesellschaftsvertrag dies so vorsieht.

VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEITIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

1. Schritt

- 1.1 Übertragung der Immobilie auf neue UG & Co. KG 1, an der die Tochter mit 5% beteiligt ist (Regelung im Gesellschafts-vertrag, dass Regelungen über den Mietvertrag nur einstimmig gefasst werden können)

und

- 1.2 Übertragung des GmbH – Anteils auf eine zweite neue UG & Co. KG 2
= Trennung von GmbH und Immobilie
= Beendigung der Betriebsaufspaltung

2. Schritt

(Frühestens nach Ablauf von 2 Jahren)

Übertragung der UG & Co. KG 1 auf Tochter

Übertragung der UG & Co. KG 2 auf Sohn

1. Zusammenfassung			
		auf Sohn	auf Tochter
		T€	T€
	Wert (erbschaftsteuerlich)	1.000	1.000
	Verschonungsabschlag (85 %)	-850	0
		150	1.000
	Abzugsbetrag	-150	0
		0	1.000
	persönlicher Freibetrag	0	-400
	steuerpflichtiger Erwerb	0	600
	Erbschaftsteuer 7 % / 19 %	0	90
	Gesamtsteuer		90
	Gesamtsteuer aus Grundfall		611,4
	Ersparnis		521,4

Schenkung / Testament

sollte planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten

ZIELSETZUNGEN

MINDERUNG DER
ERBSCHAFTSTEUER

+

VERSORGUNG DES
SCHENKERS

ZIELSETZUNG VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

- **Lebzeitige Unternehmensübertragung**
ist hinsichtlich der Leitungsübertragung unabdingbar
ist hinsichtlich der Vermögensübertragung aus steuerlichen Gründen sinnvoll
 - hinsichtlich der Verschärfung der Gesetzgebung z. T. kurzfristig erforderlich
- **Lebzeitige Übertragung von privaten Vermögen**
unter steuerlichen Aspekten sehr oft sinnvoll

aber:

- **Vermögensübertragung beinhaltet** gleichzeitig auch **Übertragung der Einkommensquellen**

DESHALB

Gleichzeitige Sicherstellung der Versorgung durch

- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

DULDUNGSAUFLAGE
(NIEßBRAUCH)

- Vorbehaltsnießbrauch
- Zuwendungsnießbrauch

LEISTUNGSAUFLAGE
(RENTE)

- Versorgungsleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung

RENTEN

ZIELSETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT

RENTEN (LEISTUNGSAUFLAGE)

- Vermögensübertragung einschließlich der Einkünfte (für Privatvermögen / Betriebsvermögen)
- Versorgung des Berechtigten
- Steuerminderungen (Schenkungsteuer / Einkommensteuer)

RENTEN

= regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die auf einem einheitlichen Rentenstammrecht (vertragliche Regelung) beruhen

LEIBRENTEN

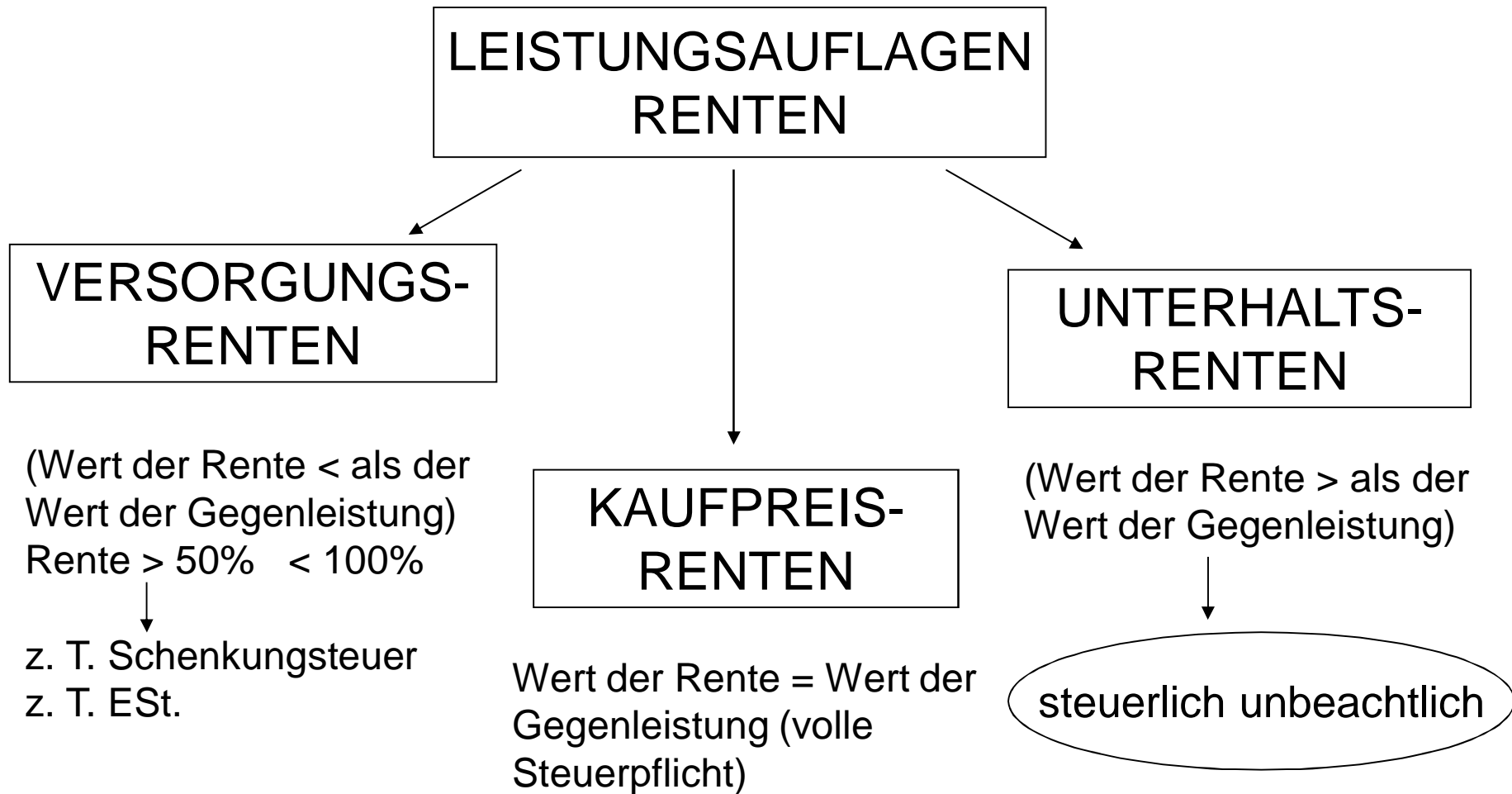
= gleichmäßige Leistungen, die von der Lebensdauer einer Person abhängen

DAUERNDE LASTEN:

= Leibrenten, bei denen keine gleichmäßigen Leistungen vereinbart sind, sondern stattdessen die Höhe nach bestimmten Kriterien bestimmt wird
(wirtschaftliche Verhältnisse des Verpflichteten / Berechtigten)
(§ 323 ZPO)

ARTEN DER ÜBERTRAGUNG

- STEUERLICH -



BEISPIEL:

Vater 65 Jahre

Wert des zu übertragenden Vermögens:

z. B. Immobilie = 200.000,00 Euro

1. Versorgungsrente

Rente = 1.000,00 Euro / Monat

Kapitalwert der Rente

$1.000 \text{ €} \times 12 = 12.000 \text{ €} \times 11.208 = 134.496,00 \text{ Euro}$

Kapitalwert der Rente < Wert des Vermögens

EST'lich: 134.496 € = Anschaffungskosten des Erwerbers
= anteiliger Veräußerungspreis der Immobilie

Schenkst'lich: 65.504 € = steuerpflichtig

UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG GEGEN VERSORGUNGSRENTE

(schenkungsteuerpflichtige Behandlung)

Beispiel: (Unternehmen gegen Versorgungsrente)

A (60 Jahre) schenkt seine Anteile an einer Personengesellschaft (Steuerwert = 1,5 Mio. €) an seinen Sohn B, der das Unternehmen fortführt. Im Gegenzug übernimmt B die Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslangen jährlichen Rente von 90 T€.

	Mit Rente Euro	Ohne Rente Euro
a) Steuerwert der Anteile	1.500.000,00	1.500.000,00
b) Verschonungsabschlag (85%)	-1.275.000,00	-1.275.000,00
Steuerpflichtig: 15%	225.000,00	225.000,00
c) Rente von 90.000 Euro p. a. (Lebenserwartung 20,93 Jahre, Vervielfältiger = 12.590 = 1.133.100 € 15%)	<u>-169.965,00</u>	<u>0,00</u>
d) Bereicherung:	55.035,00	225.000,00
Abzugsbetrag	<u>-37.500,00</u>	<u>-37.500,00</u>
Stpfl. Erwerb	<u>17.535,00</u>	<u>187.500,00</u>
Persönl. Freibetrag	<u>-17.535,00</u>	<u>-187.500,00</u>
	<u>==</u>	<u>==</u>

Beispiel: Wie vor, nur wird eine zu Wohnzwecken vermietete Immobilie (Steuerwert 1,5 Mio. € gegen Versorgungsrente von 90 T€ übertragen

	mit Rente		ohne Rente
	€		€
Steuerwert der Immobilie	1.500.000		1.500.000
Verschonungsabschlag (10 %)	-150.000		-150.000
	1.350.000		1.350.000
Rentenbarwert (90.000 € x 12,59 = 1.133.100 € -90%)	-1.019.790		-
Bereicherung	330.210	✓	1.350.000
Freibetrag	-330.210		-400.000
Steuerpflichtig	-	✓	950.000
Steuer 19%	-	✓	180.500

VERSORGUNGSRENTE BEI ÜBERTRAGUNG VON GMBH-ANTEILEN

Achtung:

Nur steuerlich begünstigt, wenn

- mehr als 50,0% der GmbH-Anteile gegen Versorgungsrente übertragen werden und
- Übernehmer als Geschäftsführer eintritt und
- Übergeber als Geschäftsführer ausscheidet

Umgehung:

- Einbringung der GmbH-Anteile in eine GmbH & Co. KG (gewerblich geprägt) und
- anschließende Schenkung von KG-Anteilen gegen Rente

Vor-, Nachteile von Leistungsauflagen (Renten)

1. Aus Sicht des Berechtigten

- **Vorteile**
 - Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit mit geringem wirtschaftlichen Risiko
 - geringere ESt-Besteuerung der Renteneinkünfte bei Veräußerungsrenten (§22 Nr- 1 Satz 3 Buchst. A Doppelbuchstabe bb, Satz 4

- **Nachteile**
 - keine Bestimmungs-, Kontrollrechte
 - volle Besteuerung der Versorgungsrente für Unternehmensübertragung

2. Aus Sicht des Rentenverpflichteten

- **Vorteile**
 - Abzug der kapitalisierten Rente als „entgeltlicher“ Anteil bei der Schenkungssteuerermittlung
 - Est´lich volle Abzugsfahigkeit der Rente als Sonderausgabe
 - Volle Bestimmungs-, Kontrollrechte

- **Nachteile**
 - bernahme des wirtschaftliches Risikos
 - Lebenslange Rentenverpflichtung

NIEßBRAUCH

ZIELE DER NIEßBRAUCHSBESTELLUNG

Übertragung des Vermögens ohne Übertragung der Einkünfte mit den Zielen:

- Versorgung des Nießbrauchers
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzung = Lebzeitige Übertragung

DEFINITION

NIEßBRAUCH (§§ 1030 ff BGB)

- = Dienstbarkeit
- = dingliches Recht, sämtliche Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen

Einräumung des Nießbrauchs

- = Aufspaltung in Ertrag (Nießbrauch) und Substanz (Eigentum)
- = notarielle Form erforderlich in Abhängigkeit vom übertragenen Wirtschaftsgut

AUSPRÄGUNGEN DES NIEßBRAUCHS:

- **Zuwendungsnießbrauch**

Der Eigentümer räumt einem Dritten den Nießbrauch an dem ihm verbleibenden Eigentum ein, d. h. die Erträge werden übertragen und die Substanz verbleibt.

- **Vorbehaltsnießbrauch**

Alteigentümer überträgt sein Vermögen und behält sich den Nießbrauch am übertragenen Vermögen vor, d. h. die Substanz wird ohne Erträge übertragen.

HIER: Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

WELCHE VERMÖGEN KÖNNEN GEGEN VORBEHALTSNIEßBRAUCH ÜBERTRAGEN WERDEN?

GRUNDSÄTZLICH ALLE VERMÖGENARTEN

Praktikabel für: (Gegenstand des Vertrages)

- Immobilienvermögen (notarielle Form erforderlich)
- Unternehmensvermögen, notarielle Form
 - erforderlich bei GmbH-Anteilen
 - ratsam bei anderen Anteilen

Besicherung:

- Bei Immobilienvermögen (Reallast, Abt.. II)
- Verpfändung des Geschäfts-, Gesellschaftsanteils
- Eintragung im Handelsregister (strittig)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Durchführung

1. Grundstück / Immobilie / Anteil am Unternehmen wird von Eltern auf Kind übertragen (üblicherweise ohne Gegenleistung)
2. Eltern behalten sich das Recht der Nutzung und Fruchteziehung vor Trennung von:

➔ Vermögen/ Substanz (Eigentümer = Kind)

➔ Nutzung / Fruchteziehung / Verfügung (einschl. Veräußerung)
(Nießbraucher = Eltern)

Vor- und Nachteile von Nießbrauch

1. Aus Sicht des Bestellers (Alteigentümer, Altunternehmer)

- **Vorteile**
 - Versorgung durch Beibehaltung der Einkünfte zu Lebzeiten
 - Bestimmungs-, Kontrollrechte bleiben teilweise bestehen
- **Nachteile**
 - wirtschaftliches Risiko, das mit wachsendem Alter größer wird
 - schwierige Abgrenzung der Rechte Gesellschafter / Nießbraucher insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften

2. Aus Sicht des Nachfolgers (Neueigentümer)

- **Vorteile**
 - keine wirtschaftliche Belastung durch Zahlung
 - Minderung der ErbSt / SchenkSt
- **Nachteile**
 - Beschränkung des erbst'lichen Abzugs durch § 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG
 - Korrekturen bei frühzeitigem Versterben des Berechtigten

ERBSCHAFTSTEUERRECHTE BEHANDLUNG DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Erbsteuerliche Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

(§ 25 ErbStG)

Seit 01.01.2009 ist beim Vorbehaltsnießbrauch **möglich**, den **Kapitalwert** des Nießbrauchs **im Wege des Vollabzugs steuermindernd** bei der Ermittlung des stpfl. Erwerbes zu **berücksichtigen**.

Ausnahme:

Bei der Übertragung von **steuerlich begünstigten Vermögen** (z. B. Unternehmen) kann der **Nießbrauch nur insoweit abgezogen** werden als auch eine Besteuerung erfolgt (z. B. bei abzugsfähig Verschonungsabschlag von 85 % sind nur 15 % des Nießbrauchs) (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG)

Die Bewertung von Nießbrauchsrechten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. n. §§ 13-16 BewG)

Kapitalwert des Nießbrauchs = Jahreswert x Vervielfältiger

**Der sich ergebende Jahreswert wird erb´steuerlich
durch § 16 BewG begrenzt**

$$\text{Maximal} = \frac{\text{Steuerwert des übertragenen Vermögens}}{18,6} \quad (\text{§ 16 BewG})$$

ERMITTLUNG DES JAHRESWERTES BEI IMMOBILIEN

a) bei z. B. Immobilie

Basis =

Prognose der zukünftigen Erträge auf Grundlage zeitnaher aktueller Erträge

= **Einnahmen** gem. Nießbrauchsvereinbarung

abzgl. **Ausgaben**, die der Nießbraucher gesetzlich/vertraglich zu leisten hat

- **Abschreibung** wird nicht als Ausgabe berücksichtigt, da wirtschaftlich kein Aufwand des Nießbrauchers

**Vervielfältiger (= altersabhängig)
ergibt sich aus der jeweiligen
aktuellen Sterbetafel**

Teil



BWLC

Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
45	33,76	15,617	38,40	16,291
46	32,84	15,462	37,45	16,166
47	31,93	15,301	36,51	16,037
48	31,04	15,136	35,57	15,900
49	30,15	14,963	34,64	15,758
50	29,27	14,784	33,71	15,609
51	28,39	14,596	32,79	15,454
52	27,53	14,403	31,87	15,291
53	26,68	14,204	30,96	15,121
54	25,83	13,996	30,05	14,943
55	24,99	13,780	29,15	14,759
56	24,17	13,560	28,25	14,565
57	23,35	13,330	27,36	14,364
58	22,53	13,090	26,47	14,154
59	21,73	12,845	25,59	13,935
60	20,93	12,590	24,71	13,706
61	20,15	12,330	23,84	13,469
62	19,38	12,063	22,98	13,223
63	18,61	11,784	22,12	12,966
64	17,86	11,502	21,27	12,700
65	17,11	11,208	20,41	12,418
66	16,38	10,910	19,57	12,130
67	15,65	10,600	18,72	11,825
68	14,93	10,282	17,89	11,513
69	14,23	9,961	17,06	11,187
70	13,54	9,633	16,25	10,855
71	12,86	9,298	15,44	10,508
72	12,20	8,960	14,65	10,155
73	11,56	8,621	13,88	9,796
74	10,94	8,282	13,12	9,427
75	10,34	7,942	12,38	9,053
76	9,76	7,603	11,66	8,675
77	9,21	7,272	10,95	8,287
78	8,67	6,938	10,27	7,902
79	8,16	6,613	9,61	7,514
80	7,65	6,279	8,97	7,125
81	7,17	5,956	8,36	6,741
82	6,71	5,638	7,78	6,365
83	6,27	5,327	7,22	5,990
84	5,86	5,031	6,69	5,624
85	5,46	4,735	6,19	5,270
86	5,10	4,464	5,72	4,928
87	4,78	4,218	5,30	4,615
88	4,46	3,968	4,90	4,311
89	4,16	3,730	4,53	4,023
90	3,84	3,472	4,15	3,722
91	3,56	3,242	3,80	3,439
92	3,32	3,042	3,51	3,201
93	3,10	2,857	3,26	2,992
94	2,90	2,687	3,06	2,823
95	2,71	2,523	2,88	2,670
96	2,54	2,375	2,72	2,532
97	2,38	2,235	2,54	2,375
98	2,24	2,111	2,38	2,235
99	2,10	1,987	2,23	2,103
100 und darüber	1,98	1,879	2,10	1,987

28. April 2015

162

Beispiel:

Übertragung von Unternehmen /
Immobilien mit Einräumung eines
Vorbehaltsnießbrauchs

Beispiel			Euro
Steuerwert: Unternehmen			1.500.000,00
abzgl. Verschönerungszuschlag (85 %)			-1.275.000,00
		15%	225.000,00
Jahreswert Nießbrauch	90.000,00		
Begrenzung (§ ab BewG)	1.500.000,00 x 100,00		
	18,60		
=	80.645,00		
Vervielfältiger (65 jähr. Mann)	12,59		
Nießbrauch=			
€ 80.645,00 x 12,59 = € 1.015.320	15 % =		-,-
			225.000,00
Abzugsbetrag (max. 150.000,00 €)			-37.500,00
Steuerpflichtig			187.500,00
persönlicher Freibetrag			-187.500,00
Steuerpflichtig			0,00

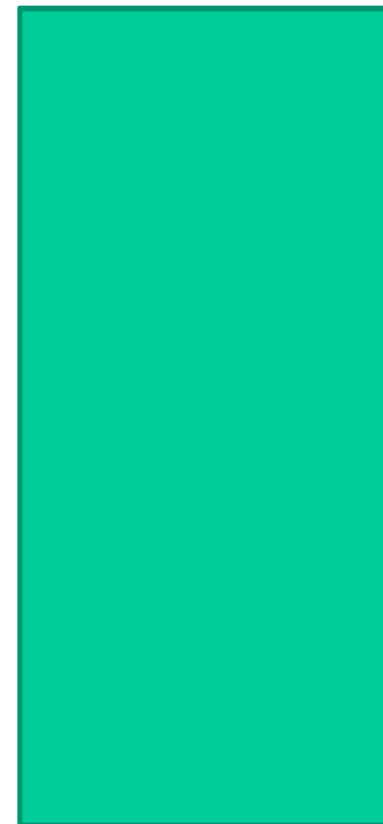
Beispiel (Immobilie - Wohnzwecke)

Steuerwert Unternehmen
 Verschonungsabschlag (10 %)

Nießbrauch
 $80.645,- \times 12,59 = 1.015.320 \text{ €} - 90 \%$

Bereicherung
 Freibetrag

Steuer



**ohne
 Nießbrauch
 €**

1.500.000
-150.000
<hr/> 1.350.000
-
<hr/> 1.350.000
-400.000
<hr/> 950.000
<hr/> 180.500 (19%)

Korrektur des Kapitalwertes wg. vorzeitigen Ablebens des Nießbrauchsberechtigten (§ 14 Abs. 2 BewG)

- Bei vorzeitigem Tod des Nießbrauchsberechtigten erfolgt eine Korrektur mit der Folge, dass sich der Wert des abgezogenen Nießbrauchs reduziert

Korrektur erfolgt, wenn der Nießbrauch bei einem Alter zum Zeitpunkt c

von mehr als 60 Jahren		nicht mehr als 7 Jahren		
	65 - 70 Jahre	"	als 6 Jahren	
	70 - 75 "	"	als 5 Jahren	
	75 - 80 "	"	4 Jahren	
	80 - 85 "	"	3 Jahren	
	85 - 90 "	"	2 Jahren	
	90 "	"	1 Jahr	
bestanden hat				

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

1. Bereiten Sie rechtzeitig die lebzeitige familieninterne Übertragung der Unternehmensführung vor
 - planmäßige Vorbereitung des Nachfolgers
2. Bereiten Sie rechtlich / steuerlich die vermögensrechtliche Unternehmensnachfolge vor
 - Änderung der Rechtsform
(Haftung des Übernehmers)
(Vorbereitung des Verkaufs)
 - Trennung des Unternehmensvermögens (Immobilienüberführung)
3. Regeln Sie die lebzeitige vermögensrechtliche familieninterne Nachfolge des Gesamtvermögen
 - mit/ohne Versorgungsregelung
 - Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen
 - Rücktrittsrechte
4. Bereiten Sie einen Unternehmensverkauf rechtzeitig und planmäßig vor
 - Kaufpreis
 - Käufersuche

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

5. Regeln Sie die Vorbereitung der Übertragung des Restvermögens durch Testament unter Berücksichtigung
 - a) der wirtschaftlichen Gleichstellung der Kinder
 - b) der steuerlichen Auswirkungen
 - c) der Versorgung des überlebenden Ehegatten
 - d) der Pflichtteilsregelungen
 - e) der Testamentsvollstreckung
6. Überarbeiten Sie den Gesellschaftsvertrag (GmbH / GmbH & Co. KG) und passen eine an die testamentarischen Regelungen an
 - Einflussmacht
 - Nachfolgeklausel
 - Abfindungsregelungen
7. Sorgen Sie für ausreichende Liquidität für den Fall von:
 - Abfindungen
 - Pflichtteilsansprüchen
 - Zugewinnausgleichsansprüchen
 - Erbschaftsteuern / Ertragsteuern

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

8. Passen Sie Ihre güterrechtlichen Regelungen auf Ihre Zielsetzungen an
9. Bereiten Sie Ihren Notfallplan vor
10. Vereinbaren Sie für beide Ehegatten eine Vorsorgevollmacht /
Patientenverfügung

**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**